

## Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung

### §1 Name

Die Schweizerische Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung SGL ist ein Verein im Sinne von Art 60 - 79 ZGB mit Sitz in Zürich.

### §2 Zweck und Ziel

Die SGL dient der Förderung des fachlichen und bildungspolitischen Diskurses in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der Vernetzung und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

#### Information, Zusammenarbeit und Weiterbildung

Die SGL fördert den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit unter Lehrerbildnerinnen und Lehrerbildnern der verschiedenen Hochschulen. Sie organisiert und unterstützt Arbeitsgruppen sowie Veranstaltungen zu Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

Die SGL nimmt Stellung zu bildungspolitischen Fragen, insbesondere in den vier Leistungsbereichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung: Ausbildung, Weiterbildung, Forschung, Dienstleistungen.

Sie schafft Kontakte zu anderen Organisationen und Gesellschaften und wirkt in Gremien mit, welche sich mit Fragen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beschäftigen. Sie vertritt standespolitische Interessen des akademischen Personals Pädagogischer Hochschulen/Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in der Bildungspolitik und pflegt einen internationalen Erfahrungs- und Gedankenaustausch, v.a. im Rahmen von Tagungen und Kongressen.

#### Herausgabe einer Fachzeitschrift

Die SGL gibt die Zeitschrift "Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung BzL" heraus.

### §3 Mitgliedschaft

Der **Beitritt** zur SGL steht natürlichen und juristischen Personen offen, die einen Bezug zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung haben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder der SGL erhalten die Zeitschrift "Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung BzL".

Der **Ausschluss** kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen der Gesellschaft schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nach Anhörung des Mitglieds, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Werden trotz Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Austritte können mit einer Frist von 4 Wochen auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

## §4 Mittel

Die natürlichen und die juristischen Mitglieder entrichten Jahresbeiträge. Die Höhe der jeweiligen Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

## §5 Organisation

Die SGL umfasst folgende Organe:

### ▪ Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, die verantwortlichen Redaktorinnen oder Redaktoren der "Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung BzL" sowie zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung, den Jahresbericht und die Rechnung der SGL, den Geschäftsbericht der BzL sowie das Budget der SGL für das laufende Geschäftsjahr. Sie ist zuständig für die Festsetzung und Änderung der Statuten und für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Natürliche Personen haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### ▪ Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte der SGL und vertritt den Verein nach aussen. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern sowie einer Delegierten oder einem Delegierten der Redaktion der „Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung BzL“. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person für das Vizepräsidium und die Kasse. Der Vorstand setzt eine Geschäftsstelle ein. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

### ▪ Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden durch die Initiative der Mitglieder gebildet und durch den Vorstand bewilligt. Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbständig. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen auflösen.

### ▪ Die Redaktion der "Beiträge zur Lehrerinnen- und Lehrerbildung BzL"

Die Redaktorinnen oder die Redaktoren werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### ▪ Die Geschäftsstelle

Der Vorstand definiert die Aufgaben der Geschäftsstelle und bestimmt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsstelle leitet die Administration der Mitglieder und der Arbeitsgruppen sowie das Rechnungswesen und unterstützt den Vorstand bei der bildungspolitischen Arbeit und den laufenden Geschäften.

### ▪ Die Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorinnen und/oder Rechnungsrevisoren sind zuständig für die Kontrolle der Buchführung und werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

## **§6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## **§7 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder kollektiv zu zweit durch zwei Vorstandmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer.

## **§8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

## **§9 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist gemeinnützig.

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 11. März 2016 genehmigt worden. Sie treten am 12. März 2016 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (vom 28.1.2014, 22.3.2011, 16.3.2006, 13.11.1992 und jene des Schweizerischen Pädagogischen Verbandes SPV vom 8.11.1986).